

SATZUNG

der MEDIASCHOOL BAYERN gGmbH

<u>beschlossen am:</u>	24.04.1995 (Gründung der Gesellschaft)
<u>zuletzt geändert am:</u>	23.07.2018 (48. Gesellschafterversammlung)
<u>Sitz:</u>	München
<u>Geschäftsanschrift:</u>	Rosenheimer Straße 145/IV 81671 München
<u>HRB:</u>	Amtgericht München 111526

PRÄAMBEL

Nach Art. 11 Absatz 2 Nr. 4a) des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2003, zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 18 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230), hat die Bayerische Landeszentrale für neue Medien, Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die Aufgabe, zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich einen Beitrag zu leisten. Aufgrund Art. 25 Abs. 8 und des Art. 26 Abs. 6 BayMG hat die Bayerische Landeszentrale für neue Medien daher eine Satzung über die Nutzung von Sende- und Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung nach dem Bayerischen Mediengesetz (AFK-Satzung) erlassen, die die Genehmigung der Verbreitung von Rundfunkangeboten (Hörfunk und Fernsehen) sowie die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung im Sinne von Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BayMG regelt. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben haben sich die Gründungsgesellschafter zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossen und geben sich folgende

SATZUNG:

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
MEDIASCHOOL BAYERN gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Konzeptionierung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der elektronischen Medien, insbesondere für Video-, Audio- und Onlineangebote, die Organisation und Koordination der technischen Verbreitung und der Produktionstechnik, einschließlich der Förderung und Unterstützung von Anbietervereinen gemäß der AFK-Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Aus- und Fortbildungsaktivitäten der Gesellschaft haben vor allem zum Ziel, professionellen und engagierten Nachwuchs aus- und fortzubilden, um dadurch die Anbieter- und Programmviefalt in Bayern abzusichern und weiter auszubauen.

Die Aus- und Fortbildungsangebote in Bayern sollen insbesondere

- Produktionen, die im Rahmen eigener Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entstehen, zur Ausstrahlung bringen,
- öffentlichen und privaten Organisationen aus dem Aus- und Fortbildungsbereich und Rundfunkunternehmen die Gelegenheit geben, Ausbildungsinhalte einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen und im Livebetrieb zu testen und erste Praxiserfahrungen zu vermitteln,
- ein Forum für die Produktionen eröffnen, die aus der Nachwuchsförderung in den Bereichen Jugendarbeit und Medienpädagogik erwachsen,

- ein Forum eröffnen, in dem insbesondere Mitarbeitende von Rundfunkanbietern ihre Fähigkeiten testen und verfeinern können,
 - Programmflächen zur Verfügung stellen, in denen Programmkonzepte und neue Programmformen entwickelt und getestet werden können,
 - Veranstaltungen, wie z. B. Festivals, Kongresse und Workshops insbesondere aus- und fortbildender Organisationen in das Programm aufnehmen,
 - Produktionen weiterer Medienangebote ermöglichen.
- (3) Die Konzeptionierung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere für Video-, Audio- und Onlineangebote, wird vor allem verwirklicht durch
- Erstellen eines mehrstufigen allgemeinen Konzepts für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach Marktbedürfnissen und unter Berücksichtigung von programmlichen Experimentierfeldern,
 - Förderung des Mediennachwuchses entsprechend Absatz 4 und Absatz 5 und
 - Vermittlung von Kooperationspartnern aus dem Medien- und Ausbildungsbereich.
- (4) Die Organisation und Koordination der technischen Verbreitung und der Produktionstechnik kann insbesondere verwirklicht werden durch
- Bereitstellung von Produktions-, Sende- und Verbreitungstechnik,
 - Verpflichtung von technischem Personal und Bereitstellung von Räumlichkeiten und
 - Einrichtung von Lehrredaktionen.
- (5) Die Förderung und Unterstützung der Anbietervereine wird insbesondere verwirklicht durch die Zurverfügungstellung von Sach- und Finanzmitteln für die Abwicklung und Produktion der Sendebeiträge sowie für Trainer und Dozenten. Dadurch erfüllen die Anbietervereine die gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft. Gegenstand der Anbietervereine ist insbesondere die Beteiligung an Übertragungskapazitäten für Aus- und Fortbildungszwecke nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BayMG.
- (6) Die Gesellschaft wird bei der Organisation und Koordination der technischen Verbreitung und der Produktionstechnik und bei der Förderung und Unterstützung der Anbietervereine in den Grenzen der gesetzlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Möglichkeiten gemäß den Bestimmungen der AFK-Satzung in der jeweils gültigen Fassung unter Einschluss von Kontrollmöglichkeiten sicherstellen, dass das von der Gesellschaft erarbeitete Konzept für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von den Anbietervereinen entsprechend den Zielen nach Abs. 2 umgesetzt wird.
- (7) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie hat die Vorgaben der AFK-Satzung in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen und einzuhalten. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfalls ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt - an die Bayerische Landeszentrale für neue Medien, Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung im Bereich der elektronischen Medien, insbesondere für Video-, Audio- und Onlineangebote, zu verwenden hat.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile (Stammeinlagen) zurück.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,-- (in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend).
- (2) Mehrere vollbezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können zusammengelegt werden.

§ 6 Beschränkte Nachschusspflicht und Austrittsrecht

- (1) Die Kosten für die Konzeptionierung und Durchführung des AFK-Projektes sind nicht durch laufende Einnahmen und Spenden gedeckt. Die Gesellschafter werden diese Kosten durch Gesellschafterleistungen in Form von verlorenen Nachschüssen finanzieren. Die Gesellschafterversammlung kann daher die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen gemäß § 26 GmbHG) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.250.000,-- (EURO eine Million und zweihundertfünfzigtausend) jährlich mit der Maßgabe beschließen, dass die Nachschüsse von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu zahlen sind.

- (2) Beschließen die Gesellschafter die Einforderung von Nachschüssen in Höhe eines geringeren Betrages als EUR 1.250.000,- so kann der Differenzbetrag mit dem nächsten Beschluss der Gesellschafter, mit dem die Einforderung neuer Nachschüsse beschlossen wird, nachgefordert werden.
- (3) Die Einforderung der Nachschüsse kann nur zur Deckung von Verlusten der Gesellschaft erfolgen. Zahlungen auf die eingeforderten Nachschüsse sind in jedem Falle verloren.
- (4) Jeder Gesellschafter kann zur Vermeidung einer weiteren Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen, über die noch nicht beschlossen ist, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden zweiten Kalenderjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erfolgen. Der Austritt kann frühestens am 01.06.2001 zum 31.12.2001 erklärt werden.
- (5) Unverzüglich nach dem jeweiligen Ablauf der Frist zur Erklärung des Austritts von Gesellschaftern ist im Falle eines oder mehrerer Austritte eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der die Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 oder 3 erfolgt. Die Gesellschafter können zur Vermeidung solcher außerordentlich einzuberufender Gesellschafterversammlungen eine generelle Regelung der Behandlung von Austritten von Gesellschaftern beschließen.
- (6) Wird der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters eingezogen, so reduziert sich der Höchstbetrag von EUR 1.250.000,- gemäß Absatz 1 in dem Maße, wie Einziehungen von Geschäftsanteilen erfolgt sind. Die verbleibenden Gesellschafter haften auch nicht für etwaige rückständige Verpflichtungen des ausgeschiedenen Gesellschafters zur Zahlung von Nachschüssen.
- (7) Wird der Anteil anstelle seiner Einziehung nach § 9 Absatz 3 an eine andere Person übertragen, so tritt diese, soweit nicht die Gesellschafterversammlung anderes beschließt, in die Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen ein, über die zum Zeitpunkt der Erklärung des Austritts des ausscheidenden Gesellschafters noch nicht beschlossen war. Der Erwerber übernimmt keine Haftung für vom austretenden Gesellschafter rückständige Nachschüsse.
- (8) Die Nachschüsse werden zu dem im Gesellschafterbeschluss bezeichneten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zum Ende des übernächsten Kalendermonats, das dem Kalendermonat folgt, in welchem der Gesellschafterbeschluss gefasst wurde.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam, oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Ist für die Gesellschaft nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer alle oder einzelne von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erhalten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der Beschluss kann auch bereits bei Vorhandensein nur eines Geschäftsführers für den Fall der Bestellung weiterer Geschäftsführer gefasst werden.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Vorgaben von Richtlinien gemäß § 11 zu beachten und umzusetzen. Sie haben für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der neben dem

Ertrags- und Aufwandsplan einen Stellenplan sowie einen Finanz- und Investitionsplan zu enthalten hat.

- (5) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig erklärt hat (Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte).

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Zur Abtretung und Verpfändung oder zu sonstigen Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines solchen ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat - wenn kein sachlicher Grund entgegensteht - die Zustimmung zur Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils zu erteilen, wenn die Veräußerung an
 - a) Veranstalter oder Anbieter von Rundfunkprogrammen,
 - b) Institutionen, die sich besonders der Aus- und Fortbildung im Bereich des Rundfunks widmen und
 - c) kommunale Gebietskörperschaften, soweit Geschäftsanteile kommunaler Gebietskörperschaften an der Gesellschaft damit nicht insgesamt 1/3 der Kapital- und Stimmrechtsanteile übersteigen,

erfolgt und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien mindestens einen Geschäftsanteil von 51% der Kapital- und Stimmrechtsanteile behält.

§ 9

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung von Geschäftsanteilen jederzeit beschließen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird, wenn der Gesellschafter verstirbt, wenn er seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt (§ 6 Abs. 4) oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Ausschließung des betreffenden Gesellschafters aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- (3) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder teilweise nach Maßgabe der Bestimmung in § 8 Absatz 2 an eine von ihr benannte Person übertragen wird.
- (4) In allen vorgenannten Fällen steht dem betroffenen Gesellschafter bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu.
- (5) Dem betroffenen Gesellschafter ist ein Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil zu bezahlen. Der Wertansatz hat in entsprechender Anwendung der §§ 242 ff. HGB zu erfolgen. Scheidet ein Gesellschafter während des Laufs eines Geschäftsjahres aus, so ist der Wertansatz zum Bilanzstichtag maßgebend, der dem Ausscheidenstag vorhergeht.

- (6) Der Gesellschafter erhält aber höchstens sein eingezahltes Stammkapital zurückerstattet.
- (7) Das Abfindungsguthaben ist in zwei gleichen Jahresraten zu bezahlen, die erste Rate sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Das jeweils verbleibende Restguthaben ist als Darlehen von Tag des Ausscheidens an in Höhe des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der nächsten Rate fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Guthaben ganz oder in Teilbeträgen vorzeitig zu bezahlen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz oder Satzung bestimmten Angelegenheiten.
- (2) Alljährlich findet innerhalb der in § 42 a GmbHG genannten Frist mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind auf Antrag von Gesellschaftern, die insgesamt mehr als 5% aller Geschäftsanteile halten, oder durch die Geschäftsführung einzuberufen.

§ 11 Richtlinienkompetenz, Ausschüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt auch über die Erstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Richtlinien für die Konkretisierung der Maßnahmen für die Konzeptionierung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere für Video-, Audio- und Onlineangebote, für die Organisation und Koordination der technischen Verbreitung und der Produktionstechnik und für die Förderung und Unterstützung der Tätigkeit der Anbieter (§ 2 Abs. 1 bis 4).
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit Gründung der Gesellschaft die Bildung eines vorberatenden Ausschusses, der aus mindestens neun und maximal elf Mitgliedern besteht. Der Ausschuss berät die Gegenstände der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vor. Die Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung weiterer Ausschüsse beschließen. In solche Ausschüsse kann auch ein Vertreter der Anbietervereine gewählt werden.

§ 12 Kuratorium

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann ferner die Einrichtung eines Kuratoriums und Richtlinien für die Besetzung eines solchen Kuratoriums beschließen. Das Kuratorium hat vorwiegend die Aufgabe, Geschäftsführung und Ausschüsse nach § 11 bei ihrer Arbeit zu beraten.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums können nur natürliche Personen sein, die sachverständige Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung und kirchlichen Einrichtungen sind, oder sich besonders mit der Aus- und Fortbildung im Medienbereich befassen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.

§ 13

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen, und zwar in Textform wie z.B. durch Einschreibebrief, Brief, Email oder Telefax unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind.
- (3) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführung innerhalb eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 14

Stimmrecht und Beschlußfassung

- (1) Je DM 500,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Viertel der vorhandenen Stimmen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Einforderung des zweiten Teilbetrages der Nachschüsse (§6 Abs. 2)
 - b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - c) Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 - d) Aufstellung und Änderung des Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte (§ 7 Abs. 5);
 - e) Einrichtung weiterer Ausschüsse gemäß § 11 Abs. 2, Satz 3;
 - f) Beschluß über die Einrichtung eines Kuratoriums und Richtlinien für die Besetzung eines solchen Kuratoriums (§ 12 Abs. 1);
 - g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, der neben dem Ertrags- und Aufwandsplan, einen Stellenplan sowie einen Finanz- und Investitionsplan zu enthalten hat;
 - h) Erstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Richtlinien nach § 11 Abs. 1
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlußfassung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlußfassung angefochten werden.

- (6) Kommt es zur Aufnahme neuer Gesellschafter durch Kapitalerhöhung, so kann eine solche Kapitalerhöhung nur unter Beachtung der Voraussetzungen für die Zustimmung zur Übertragung eines Geschäftsanteils nach § 8 Absatz 2 beschlossen werden.
- (7) Die Gesellschafter haben in allen Fällen ein Stimmrecht, es sei denn, ein solches Stimmrecht ist durch diese Satzung oder durch Gesetz zwingend ausgeschlossen.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführer haben unter Beachtung des § 42 GmbHG den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen, und zwar innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 264 HGB.
- (2) Der -Jahresabschluss, der Lagebericht und - soweit die Gesellschaft den §§ 316 ff. HGB (Prüfungspflicht) unterliegt - der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind unverzüglich nach Aufstellung den Gesellschaftern vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss festzustellen. Soweit die Voraussetzungen des § 267 Absatz 1 HGB vorliegen, beträgt die Frist elf Monate.
- (4) Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof steht in entsprechender Anwendung des Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu.

§ 16

Gewinnverwendung

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Für das Rechtsverhältnis der Gesellschafter im Innen- und Außenverhältnis gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig. Die unwirksamen Bestimmungen sind sodann durch Bestimmungen zu ersetzen, die zu einem wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Ergebnis führen.
- (4) Die Gesellschaft trägt die Kosten für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, sowie die Kosten der Anmeldung, die Kosten etwaiger Genehmigungen und der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum Gesamtbetrag von DM 3.000,--.